



Deutsche Juristische Gesellschaft  
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.  
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

## Pressemitteilung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT) zum Verbot des Kükentötens

**Berlin, 9. Oktober 2020**

Dircksenstraße 47  
10178 Berlin  
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69  
poststelle@djgt.de  
www.djgt.de

Die DJGT hat am heutigen Tag zum Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Stellung genommen, der das Töten männlicher Küken aus Legehennenlinien sowie Eingriffe an einem Hühnerei zur Geschlechtsbestimmung im Ei ab dem siebten Bebrütungstag, die den Tod des Hühnerembryos herbeiführen oder zur Folge haben, verbietet.

Der Verein ist durch  
Bescheinigung des Finanz-  
amtes Münster-Innenstadt  
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom  
12.11.2013 als gemeinnützig  
anerkannt.

In Deutschland werden jährlich 45 Millionen männliche Küken aus Legehennenlinien, sog. Eintagsküken, unmittelbar nach ihrem Schlupf durch Schreddern im Häcksler oder durch Erstickung mit Kohlendioxid getötet, da sie keine Eier legen und im Gegensatz zu Masthühnern nicht genügend Masse ansetzen und somit für die Industrie wertlos sind.

Spenden und Beiträge sind  
steuerlich abzugsfähig.

Eine explizite Regelung des Verbots des Kükentötens mag zwar geeignet sein, einen flächendeckenden Ausstieg aus dem Kükentöten durch ein bundesweites Verbot herbeizuführen. Der Referentenentwurf sieht jedoch ebenso Inhalte vor, die mit geltendem Tierschutzrecht nicht vereinbar sind.

Das Töten der betroffenen Küken wird in dem Referentenentwurf lediglich als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat geahndet, obwohl die Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund nach dem Tierschutzgesetz eine Straftat darstellt. Das Leben männlicher Küken aus Legehennenlinien wird mithin als geringwertig im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eingestuft. Damit stellt sich der Entwurf auch gegen die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, das von einer Strafbarkeit ausgeht: *„Das Töten von Wirbeltieren, also auch von Küken, ohne vernünftigen Grund ist nicht nur unzulässig (§ 1 Satz 2 TierSchG), sondern erfüllt auch einen Straftatbestand (§ 17 Nr. 1 TierSchG).“*

Sparkasse Münsterland Ost  
Bankleitzahl 400 501 50  
Konto 0000 496 448

Zudem wird die Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Verbots bis zum 1. Januar 2022 in nicht begründeter Weise ausgedehnt. Das

IBAN: DE84  
4005 0150 0000 4964 48  
BIC: WELADED1MST

Bundesverwaltungsgericht hat Mitte letzten Jahres entschieden, dass das Kükentöten lediglich noch für eine Übergangszeit erlaubt ist, da bereits absehbar sei, dass in Kürze Alternativen zum Töten der Küken zur Verfügung stehen werden, die den Brutbetrieb deutlich weniger belasten als die Aufzucht der Tiere (Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 28.16). Die Küken dürfen daher nicht getötet werden, wenn ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung im Ei technisch funktioniert und seine Einrichtung im Betrieb möglich und mit deutlich weniger ungedeckten Kosten verbunden ist als die Aufzucht der Küken. Die Geschlechtsbestimmung im Brutei ist möglich und wird auch praktiziert. Bereits am 8. November 2018 hat das BMEL über eine marktreife Methode zur Geschlechtsbestimmung im Brut-Ei berichtet. Aber selbst, wenn ein einsatzbereites Verfahren zur Geschlechterbestimmung im Ei noch nicht zur Verfügung stünde, wäre der Zeitraum, für den das Bundesverwaltungsgericht das Kükentöten als zulässig erachtet, mittlerweile überschritten.

Zu befürworten ist das Verbot des Eingriffs vor dem siebten Bebrütungstag. Hierdurch wird auch das ungeborene Leben dem Schutz des Tierschutzgesetzes explizit unterstellt.

Grundsätzlich ist es also zu begrüßen, dass das BMEL sich mit dem Verbot des Kükentötens befasst und dieses nach seinen Angaben vorantreiben will, da die Branche die bislang zur Verfügung stehenden Methoden nicht den Erwartungen entsprechend nutze. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass das Kükentöten lediglich als Ordnungswidrigkeit behandelt werden soll und dass der vernünftige Grund für das Töten von 45 Millionen männlicher Küken pro Jahr trotz geeigneter Alternativen per Gesetz nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 aufrechterhalten werden soll.

---

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: [j.boatright@djgt.de](mailto:j.boatright@djgt.de)  
oder über [poststelle@djgt.de](mailto:poststelle@djgt.de)